

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 406), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

## **I. Sachliche Änderungen**

### **1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkal-schlammes im gesamten Verbandsgebiet rechtlich jeweils selbständige Anlagen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.

### **2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Für die Grundgebühr gilt ein Maßstab, der sich (teilweise kombiniert) entweder an der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück orientiert oder an der Wasserzählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung.  
Angaben/Änderungen zur Grundstücksnutzung in Bezug auf den Grundgebührenmaßstab hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum 20.01. des Folgejahres anzuzeigen.

### **3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

## **§ 4 Grundgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung und ständige Vorhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung wird eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr orientiert sich an:

- Wohneinheiten für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke gemäß Definition nach Buchstabe a)
- Wasserzählergröße für sonstige Nutzung nach Buchstabe b).
- Wohneinheiten und Wasserzählergröße bei kombinierter Nutzung (a und b) nach Buchstabe c)

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

- a) für jede Wohneinheit 10,67 €/Monat

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushaltes dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbständigen Zugang aufweist.

Eine Wohneinheit hat stets eine Küche oder einen Raum mit fest installierter Kochgelegenheit, ferner Wasserversorgung und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Dazu gehören auch Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Bungalows.

Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand).

- b) je Wasserzähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Größe

Qn	2,5	10,67 €/Monat
Qn	6	25,61 €/Monat
Qn	10	42,68 €/Monat
Qn	15	64,02 €/Monat
Qn	25	106,70 €/Monat
Qn	40	170,72 €/Monat
Qn	60	256,08 €/Monat

Dazu gehören im Sinne dieser Satzung Grundstücke, die gewerblich, verwaltungsseitig, industriell, für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft oder ähnlich genutzt werden, wie Hotels, Pensionen, Pflegeeinrichtungen, Sportstätten usw.

- c) Bei Grundstücken, die sowohl einer wohnlichen, als auch gewerblichen, verwaltungsseitigen, industriellen, für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft oder ähnlichen Nutzung unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten nach Buchstabe a) und der Größe des Wasserzählers gemäß Buchstabe b).

Dabei wird beim Ansatz des maßgebenden Zählers eine Fiktion zugrunde gelegt: Maßgeblich für die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Zählergröße ist die Dimensionierung, die für die konkret grundgebührenrelevante gewerbliche, verwaltungsseitige, industrielle, für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft oder ähnliche Nutzung erforderlich wäre (fiktive Zählergröße bei isolierter Betrachtung).

(2) Für Zusatz- bzw. Absetzzähler wird keine Grundgebühr erhoben.

(3) Die Leistungsgebühr beträgt 3,27 €/m<sup>3</sup>.

#### **4. § 6 Abs. 1 wird am Ende wie folgt ergänzt:**

Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch den Verband veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

#### **5. § 12 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 12 Gebührensätze**

(1) Die Leistungsgebühr beträgt 9,29 €/m<sup>3</sup>.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Anlage 3,00 €/Monat.

#### **6. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 16 Gebührensätze**

Für die Entleerung der dezentralen Schmutzwasseranlagen, den Transport und die Aufbereitung des Fäkalschlammes wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

Leistungsgebühr 58,30 €/m<sup>3</sup>.

#### **7. Die Anlage zur Satzung entfällt.**

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 15.12.2010

Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung am 28. Dezember 2010  
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld**